

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Befahrung der Schachtanlage Gorleben wird für ein Höchstmaß an Sicherheit Sorge getragen. Unsere Mitarbeiter betreuen Sie mit größter Sorgfalt, um Sie vor Schäden oder Unfällen zu bewahren.

Zur Gewährleistung Ihrer Sicherheit gehört, dass Sie sich einer Grubenfahrt gesundheitlich gewachsen fühlen:

1. Eine Grubenbefahrung ist nicht möglich, wenn Sie akut oder chronisch so erkrankt sind, dass Ihre psychische oder physische Konstitution beeinträchtigt ist, z.B. Kreislaufbeschwerden, notwendige Gehhilfen, kürzlich erfolgte Operationen, fehlende Gliedmaßen etc.. Untertage herrschen z.T. Umgebungstemperaturen bis über 30° C. Sie müssen über die dafür erforderlichen körperlichen Voraussetzungen sowie über die zur Befahrung/Begehung eines Bergwerks erforderliche Beweglichkeit verfügen (z.B. wegen Benutzung einer Leiter im Notfall). Wenn Sie die Erfahrung gemacht haben sollten, dass Sie Angst- oder Beklemmungsgefühle in Aufzügen, engen Räumen oder Tunnelanlagen bekommen, ist von einer Grubenbefahrung abzuraten.
2. Kontaktlinsen sollten wegen möglicher Staubbelastung unter Tage nicht getragen werden.
3. Vor und während der Grubenbefahrung ist der Genuss von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln untersagt.
4. Sie erhalten auf unserer Schachtanlage eine entsprechende Einkleidung. Folgende Ausrüstungsgegenstände sind zu tragen und mitzuführen: Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Grubenlampe, Sauerstoffselbstretter.
5. Im Gebrauch des Sauerstoffselbstretters werden Sie vor der Grubenbefahrung unterwiesen.
6. Untertage ist das Rauchen sowie das Mitführen von Tabakwaren und Anzündmitteln verboten.
7. Gebots-, Verbots- und Hinweisschilder sind zu beachten.
8. Den Anweisungen des Begleitpersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Entfernen Sie sich nicht von der Gruppe. Auftretendes Unwohlsein während der Grubenbefahrung ist dem Begleitpersonal sofort mitzuteilen.
9. Das Mindestalter für eine Grubenbefahrung beträgt grundsätzlich 16 Jahre.

Bei Befahrungen mit Grubenfahrzeugen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

10. Das Auf- und Absteigen an Fahrzeugen und Maschinen hat nur auf Anweisung des Begleitpersonals zu erfolgen. Aufstiegshilfen sind sachgerecht zu benutzen. Das Herabspringen ist generell untersagt.
11. Auf den Befahrungsfahrzeugen ist darauf zu achten, dass keine Gliedmaßen über das Fahrzeugprofil hinausragen. Das Aufstehen von den Fahrzeugsitzen ist nur bei stehendem Fahrzeug und unter Zustimmung des Begleitpersonals erlaubt.

Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände und die Befahrung des Bergwerkes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Schäden oder sonstige Nachteile wird von uns, soweit gesetzlich zulässig, nicht übernommen!

Wir wünschen Ihnen eine interessante und angenehme Grubenfahrt!
Die Betriebsführung